

Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung

Vom 14. Dezember 2012 (Stand 1. April 2026)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Bst. b der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011²⁾.

Art. 2 Name

¹ Die Fachhochschule trägt den Namen «Hochschule Luzern».

² Das Erscheinungsbild enthält die Bezeichnung «FH Zentralschweiz». Im Übrigen liegt das Erscheinungsbild in der Zuständigkeit der Fachhochschulleitung.

B. Finanzierung

Art. 3 Entwicklungs- und Finanzplan, Leistungsauftrag

¹ Der Entwicklungs- und Finanzplan basiert auf dem Leitbild und der Strategie der Fachhochschule sowie auf den Zielvorgaben des Bundesrates, des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates und folgt dem Grundsatz der rollenden Planung.

¹⁾ BGS [414.31](#)

²⁾ BGS [414.31](#)

² Die Dauer des mehrjährigen Leistungsauftrages richtet sich nach dem Entwicklungs- und Finanzplan. Er tritt jeweils ein Jahr vor dem Entwicklungs- und Finanzplan in Kraft.

³ Der Fachhochschulrat legt dem Konkordatsrat die rollende 4-jährige Finanzplanung jährlich zur Kenntnisnahme vor.

Art. 4 Standards der Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung der Fachhochschule sind die Standards von SWISS GAAP FER mit Ausnahme von Standard Nr. 13 anzuwenden. *

² Die langfristigen Mietverträge werden im Anhang zur Jahresrechnung summarisch offengelegt. *

Art. 5 Anpassungen jährliche Finanzierung

¹ Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind so zu bemessen, dass die im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele mit den bereitgestellten Mitteln erreicht werden können.

² Gründe für eine allfällige Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge sind:

- a) unerwartet hohe Aufwand- und Ertragsüberschüsse;
- b) gravierende Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Teuerung, Steuererträge u.Ä.);
- c) Veränderungen in den Beitragstarifen des Bundes oder der Kantone (FHV-Beiträge);
- d) im Leistungsauftrag nicht vorgesehene Veränderungen des Umfangs der zu erbringenden Leistungen (z.B. Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen).

³ Veränderungen in den Studierendenzahlen haben direkten Einfluss auf die von den Kantonen zu leistenden FHV-Beiträge. Sie fliessen in die rollende Finanzplanung ein, sind jedoch nicht Gegenstand des jährlichen Finanzierungsbeschlusses.

Art. 6 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone

¹ Die Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission beträgt 20 000 Franken pro Kanton und Jahr.

² Den Trägerkantonen wird für die Beiträge pro studierende Person nach den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003³⁾ Rechnung gestellt. Für die übrigen Beiträge werden zwei Teilrechnungen - zahlbar zwei Drittel per 28. Februar und ein Drittel per 31. August - erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. *

Art. 7 Eigenkapital, 1. Pflichtreserve

¹ Die Pflichtreserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 8 2. Freie Reserve

¹ Die freie Reserve beträgt höchstens 5 Prozent des Jahresumsatzes gemäss der letzten genehmigten Jahresrechnung.

² Die Fachhochschulleitung kann zulasten der freien Reserve pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz über maximal 250 000 Franken verfügen. Über darüber hinausgehende Entnahmen aus der freien Reserve entscheidet der Fachhochschulrat.

Art. 9 3. Rückerstattung an die Trägerkantone

¹ Übersteigt das Eigenkapital (Pflichtreserve und freie Reserve) den zulässigen Höchstbetrag, wird der überschüssige Kapitalanteil den Trägerkantonen innert 30 Tagen nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses zurückerstattet.

² Der Verteilschlüssel richtet sich nach den durchschnittlichen Finanzierungsbeiträgen der Trägerkantone der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre. Bei der Berechnung werden alle Finanzierungsbeiträge gemäss Art. 29 Abs. 1 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung berücksichtigt.

C. Bauliche Infrastruktur

Art. 10 Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen

¹ Mietverträge mit einer Mietzinssumme von über 250 000 Franken pro Jahr bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Konkordatsrat. *

³⁾ BGS [414.302](#)

² Davon ausgenommen sind Mietverträge für Studierendenwohnungen, welche die Fachhochschule ohne Genehmigung durch den Konkordatsrat abschliessen kann. *

Art. 11 Infrastrukturplanung und Liegenschaftenbewirtschaftung durch die Standortkantone

¹ Die Leistungen der Standortkantone im Bereich der Infrastrukturplanung und der Liegenschaftsbewirtschaftung und deren Entschädigung werden zwischen Konkordatsrat und Standortkantonen durch Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 12 Raumkosten

¹ Nutzt die Fachhochschule Gebäude, die einem Vereinbarungskanton gehören, ist ein Mietzins festzulegen, der auf dem Anschaffungs- oder dem Erstellungswert basiert. Dabei sind die durch den Bund und die übrigen Vereinbarungskantone an den Bau des Gebäudes geleisteten Beiträge abzuziehen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 2012

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident

Reto Wyss, Regierungsrat

Der Sekretär

Arthur Wolfisberg

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
14.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 2014/026
19.03.2021	01.01.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	GS 2021/019
19.03.2021	01.01.2021	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2021/019
22.12.2022	01.01.2023	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	GS 2023/015
06.03.2026	01.04.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	GS 2026/038
06.03.2026	01.04.2026	Art. 6 Abs. 2	geändert	GS 2026/038
06.03.2026	01.04.2026	Art. 10 Abs. 1	geändert	GS 2026/038

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	14.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	GS 2014/026
Art. 4 Abs. 1	19.03.2021	01.01.2021	geändert	GS 2021/019
Art. 4 Abs. 2	19.03.2021	01.01.2021	eingefügt	GS 2021/019
Art. 4 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	GS 2026/038
Art. 6 Abs. 2	06.03.2026	01.04.2026	geändert	GS 2026/038
Art. 10 Abs. 1	06.03.2026	01.04.2026	geändert	GS 2026/038
Art. 10 Abs. 2	22.12.2022	01.01.2023	eingefügt	GS 2023/015